

**Satzung
über die erforderlichen Sprachkenntnisse
für ein Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
(Satzung Sprachkenntnisse) vom 28.04.2025**

Bekanntmachung vom 30.04.2025

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hat am 23.04.2025 aufgrund von § 19 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 58 Absatz 1, 63 Absatz 2 LHG (Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 17.12.2024 GBl. 2024 Nr. 114) die nachstehende Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Studienbewerber*innen grundständiger Studiengänge, die
 - aus einem ausländischen Staat stammen oder staatenlos sind,
oder
 - deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsnachweisen sind,
sofern sie ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben oder keinen Studienabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang nachweisen können.
- (2) Die Satzung gilt ebenso für Bewerber*innen im Rahmen eines Austauschprogrammes sowie für Bewerber*innen auf ein Promotionsstudium.

**§ 2
Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse für grundständige Studiengänge**

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppen sind verpflichtet, Kenntnisse der deutschen Sprache, die zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe befähigen (erforderliche Sprachkenntnisse), vor Studienaufnahme nachzuweisen.
Die erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 gelten als nachgewiesen durch:
 1. die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis „DSH-1“,
 2. die bestandene TestDaF-Prüfung (Test Deutsch als Fremdsprache) mit mindestens dem Ergebnis der TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) in allen vier Prüfungsteilen,
 3. den bestandenen „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder an der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
 4. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II),

5. das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“, das „Goethe-Zertifikat C1“ oder das „Goethe-Zertifikat B2“,
 6. das „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD) in der Stufe C2, alternativ auch das ÖSD Zertifikat C1 oder B2 oder
 7. die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“, alternativ auch die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1“ oder „telc Deutsch B2“.
- (2) Auf begründeten Antrag kann das Rektorat im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn anderweitige Nachweise deutscher Sprachkenntnisse vorliegen, die z.B. auf Grundlage bilateraler Abkommen oder durch Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums ausreichend anerkannt wurden.
- (3) Der Nachweis gemäß Absatz 1 oder 2 ist zur Immatrikulation vorzulegen, spätestens jedoch bis zum ersten Tag des ersten Studiensemesters (jeweils zum 1. Oktober im Wintersemester bzw. zum 1. April im Sommersemester).

§ 3 Sprachkenntnisse internationaler Austauschstudierender

Die erforderlichen Sprachkenntnisse von internationalen Studienbewerber*innen, die im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe studieren wollen (Erasmus o.a.), richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Austauschprogramms bzw. der jeweiligen Austauschvereinbarung.

§ 4 Promotionsstudium

- (1) Die für das Promotionsstudium erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel exzellente [sehr gute] Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in der Sprache, in der die Dissertation verfasst werden soll. Der Promotionsausschuss entscheidet im Einzelfall über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und berücksichtigt bei seiner Entscheidung die vorgelegten Bildungsnachweise und Studienabschlüsse, etwaig vorhandene Sprachzertifikate und/oder wissenschaftliche Publikationen oder sonstige vergleichbare wissenschaftliche Arbeiten.
- (2) In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss im Zulassungsverfahren die Vorlage eines aktuellen Sprachzeugnisses einer anerkannten Sprachprüfung verlangen oder die Zulassung mit einer entsprechenden Bedingung versehen.

§ 5
Anwendungsvorrang und Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gehen etwaigen Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung, der Promotionsordnung oder der Prüfungsordnungen der Hochschule über Sprachkenntnisse oder sprachliche Studierfähigkeit vor. Dies gilt insbesondere bei inhaltlichen Überschneidungen oder Zweifelsfällen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule, am 01.05.2025, in Kraft.

Karlsruhe, den 28.04.2025

gez.
Thomas Fröhlich
Kanzler
i.V. des Rektors